

Veröffentlichung

## **Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas**

inklusive vorgelagerter Netzentgelte

gültig ab 01.01.2026

### **1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts**

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der KEW und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

### **2. Netzentgelt**

#### **2.1. Entgelte bei Ausspeisung an nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkten**

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

*AE: Arbeitsentgelt*

*GP<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]*

*AP<sub>i</sub>: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]*

*i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M*

*M: Jährliche Transportmenge [kWh]*

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich i	Menge (M) von	Menge (M) bis	Grundpreis (GP) €/Jahr	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh
--	kWh	kWh		
1	0	4.000	15,00	2,84
2	4.001	50.000	35,00	2,01
3	50.001	300.000	50,00	1,95
4	300.001	600.000	120,00	1,90
5	600.001	900.000	200,00	1,87
6	900.001	1.500.000	350,00	1,84

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ( $\frac{1}{12}$ ) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

## 2.2. Entgelte bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

### 2.2.1. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

*AE: Arbeitsentgelt*

*A<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]*

*AP<sub>i</sub>: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]*

*i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M*

*M: Jährliche Transportmenge [kWh]*

Die Zuordnung zu einer Preiszone erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preiszone erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preiszonen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich (i)	Menge (M) von	Menge (M) bis	Sockelbetrag (A)	durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis (AP)
--	kWh	kWh	€/Jahr	kWh	Ct/kWh
Zone I	0	5.000.000	0,00	0	0,59
Zone II	5.000.001	50.000.000	29.500,00	5.000.000	0,52

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ( $\frac{1}{12}$ ) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags. Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

## 2.2.2. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

### 2.2.2.1. Jahresleistungspreissystem

Das Leistungsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [€/a]}$$

LE: Leistungsentgelt

$L_i$ : Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]

$LP_i$ : spezifischer Leistungspreis [€/kW]

$i$ : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung  $P$

$P$ : Maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preiszone erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preiszone sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich (i)	Jahreshöchstleistung (P) von	Jahreshöchstleistung (P) bis	Sockelbetrag	durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis (AP)
--	kW	kW	€/Jahr	kW	€/kW
Zone I	0	4.000	0,00	0	25,17
Zone II	4.001	20.000	100.680,00	4.000	23,42

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ( $\frac{1}{12}$ ) abgerechnet. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

### 2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in einem Betrag ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (leistungsgemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Zähler	G2,5 bis G6	G10 bis G25	G40 bis G65	G100	G250	G650	Mengenumwerten
Einheit	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt	17,5	33,0	63,0	183,0	360,0	800,0	700,0

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ( $\frac{1}{12}$ ) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 65,00 €.

**Tabelle 5:** Sonstige Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Leistung	Mehrpreis für die Messdienstleistung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei stündlicher Auslesung	Impulsweitergabe	Jede zusätzliche Messung (auf Kundenwunsch)	Jede zusätzliche Abrechnung (auf Kundenwunsch)
Einheit	€/Tag	€/Jahr	€/Vorgang	€/Vorgang
Entgelt	2,50	98,00	50,00	15,00

### 2.4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die Konzessionsabgabensätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

### 2.5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.4 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Mittenwald, 31.12.2025